

über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 37 „Am Frickenberg II“ für die Ortslage Sundern

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Am Frickenberg II“ gem. § 2 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung, einzuleiten.

„Der Fachausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur beschließt einstimmig bei 1 Enthaltung die erneute Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Bereich am Kreuzberg gem. § 13b BauGB.

Es handelt sich hier um eine Einbeziehung bzw. Ausweisung von Außenbereichsflächen. Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung (eine Bauzeile) geschaffen werden. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan für die Stadt Sundern stellt diese Flächen bereits als Wohnbauflächen dar.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird entsprechend verzichtet.“

Des Weiteren hat der Fachausschuss Planung und Nachhaltigkeit in seiner Sitzung am 27.04.2021 für den nach § 13b BauGB eingestuften Bebauungsplan beschlossen, diesen ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und die Offenlage durchzuführen.

„Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit beschließt bei 10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen die Durchführung der Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 37 „Am Frickenberg II“ gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Das Verfahren wird entsprechend § 13b BauGB durchgeführt.“

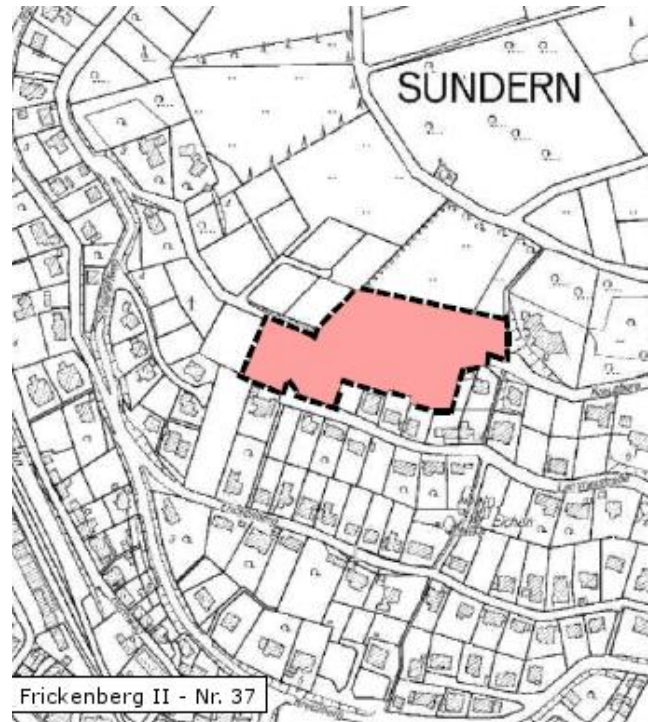
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen sowohl der Weiterbau der Straße „Kreuzberg“ als auch zusätzliche Außenbereichsgrundstücke entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen einbezogen und planungsrechtlich abgesichert werden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,75 ha.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke ganz oder teilweise:

Gemarkung: Sundern

Flur: 11

Flurstücke: 392 tlw., 440, 493, 495 tlw., 496 tlw., 520, 525, 526 und 549 tlw..



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis
 Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung

Gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der zurzeit gültigen Fassung sind der Planentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung hierzu im Internet unter

www.sundern.de

>Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung
 >Öffentlichkeitsbeteiligungen

in der Zeit vom

31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021

für jedermann öffentlich einsehbar.

Daneben liegen die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Stadtverwaltung Sundern, Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden und zwar

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag	8.30 - 12.30 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Für die Einsichtnahme in die Unterlagen im Rathaus der Stadt Sundern ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr.

02933/81234 Herr Werning oder 02933/81179 Herr Schäfer erforderlich.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Sundern ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 37 „Am Frickenberg II“ gegenüber der Stadt Sundern abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sundern (Sauerland), den 17.05.2021
Der Bürgermeister
gez. Willeke